

A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Rochusfeld



B. ZEICHNERKLÄRUNG

1. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- 1.0. Konzentrationsflächen für den Moorabbau § 35 (1) 3. BauGB a.F.
- 1.1. Fläche für den Moorabbau und / oder Auffüllungen mit abgedamtem Torf, Wiederabbau von eingefülltem Torf möglich
- 2.0. Sonstige Planzeichen
- 2.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

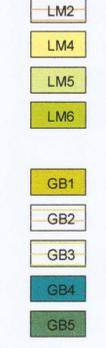


2. FÜR DIE HINWEISE

- 1.0. Grundstücksgrenze
- 2.0. Flurnummer, z.B. 759
- 3.0. Biotop der amtlichen Biotopkartierung
- 4.0. Vegetationsstrukturen
- 4.1. weitgehend ungenutzte Moorflächen (UM)



- 4.2. weitgehend landwirtschaftlich genutzte Moorflächen (LM)
- 4.3. weitgehend ungenutzte, z.T. gestörte Bestände (GB)
- 4.4. sekundäre Waldbestände (W)
- 4.5. Flächen mit wiederingebachtetem Badetorf (BT)



- 4.6. Sonstiges (S)
- 4.7. Flächen mit wiederingebachtetem Badetorf (BT)
- 4.8. Sonstiges (S)



- 4.9. Flächen mit wiederingebachtetem Badetorf (BT)
- 4.10. Sonstiges (S)
- 4.11. Flächen mit wiederingebachtetem Badetorf (BT)
- 4.12. Sonstiges (S)



- 4.13. Flächen mit wiederingebachtetem Badetorf (BT)
- 4.14. Sonstiges (S)
- 4.15. Flächen mit wiederingebachtetem Badetorf (BT)
- 4.16. Sonstiges (S)

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0. Ausgleichsmaßnahmen
Im Rahmen der Rekultivierung sind 20 % der Abbaufäche als offene Wasserfläche auszubilden. Die Detailplanung ist in den Abbauplänen festzulegen.

D. TEXTLICHE HINWEISE

1.0. Grundlagen der Planung
Der Bebauungsplan wurde auf der digitalen Flurkarte gefertigt. Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung. Für Lage und Größengenaugigkeit wird keine Gewähr übernommen. Vor Beginn von Objektplanungen ist das Gelände vor Ort zu vermessen.

2.0. Bodendenkmäler
Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage treten, unterliegen der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Art. 8 Abs. 1 DSchG
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

E. VERFAHRENSHINWEISE

1.0. Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat Bad Kohlgrub hat in der Sitzung vom 24. Okt. 2006 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.06.2004 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2.0. Vorgezogene Bürgerbeteiligung
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 29.08.2005 bis 30.09.2005 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.

3.0. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.02.2006 bis 24.03.2006 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 15. Feb. 2006 ortsüblich bekanntgemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

4.0. Satzung
Der Gemeinderat Bad Kohlgrub hat am 16. Mai 2006 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10. Jan. 2006 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Bad Kohlgrub, 10. Juli 2006
1. Bürgermeister Tretter

5.0. Inkrafttreten
Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus Bad Kohlgrub öffentlich zu jedermanns Einsicht ab 19. Juli 2006 aus (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der Beschluss des Bebauungsplans und die Auslegung sind am 19. Juli 2006 ortsüblich durch Auslegung bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Bad Kohlgrub, -4. Aug. 2006
1. Bürgermeister Tretter



GEMEINDE BAD KOHLGRUB

LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN " ROCHUSFELD "

Die Gemeinde Bad Kohlgrub erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches a.F., der Art. 91, 89, 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Maßstab = 1 : 1 000

Fertigstellungsdaten:
Entwurf: 02.08.2005
geändert: 10.01.2006

Planung:
Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Telefon 08031/381091, Fax 37695
Huber.Planungs-GmbH@t-online.de